Kleingartenordnung

der Kleingartenanlage

des Kleingartenvereins

"Meiselschachtweg" e.V.

Kleingartenordnung

der Kleingartenanlage "Meiselschachtweg"
(Beschluß der Mitgliederversammlung der KGA vom 10.10.1992)

Die Kleingartenordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins der Kleingartenanlage "Meiselschachtweg".
Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.
Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8.12.1986, einschließlich des § 20a "Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands", die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) und die Satzung des Kleingartenvereins "Meiselschachtweg" sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen des Kreises Freital.

1. Kleingärten (KG)

1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen.
Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit tagsüber bis Einbruch der Dunkelheit zugänglich.

1.2. Die Erhaltung und Pflege der KGA und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Bewirtschaftet werden Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Bewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des

Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden.

2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
Beim Anpflanzen von Obst- und Beerensträucher sind die empfohlenen Pflanzabstände bzw. verbindlichen Grenzabstände zu beachten.

2.4. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.
Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

2.5. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen.
In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis ins Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.6. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.

2.7. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich.

2.8. Grundsätzlich ist das Verbrennen aller Stoffe im Freien verboten (Polizeiverordnung). In Ausnahmefällen, z.B. bei Veranstaltungen mit Lagerfeuer, kann eine Genehmigung beim Umwelt- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung beantragt werden. Das Grillen mit Holzkohle ist erlaubt.
Für krankheits- und schädlingsbefallenen Gehölzverschnitt kann eine Ausnahmegenehmigung zum Verbrennen erteilt werden. Vom Antragsteller ist eine Bestätigung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft Stolpen, Außenstelle Reinhardsgrimma vorzulegen, daß eine Verbreitung der Krankheit durch normale Entsorgung oder Verwertung (Häckseln, Kompostieren) zu befürchten ist.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m^2 Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 3. 10. 1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt wurde.
Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachform der Laube obliegt dem Vorstand.
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

3.4. Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.

3.5. Der Elektro- und Wasseranschluß muß den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.

3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m^2 und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiche sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

4. Tierhaltung

4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist im Kleingarten nur auf der Grundlage des Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a Abs. 7 möglich.
Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zuführen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu

gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege entsprechend dem Beschluß des Vorstandes zu pflegen.

5.2. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenbegrenzung beizutragen.

5.4. Das Befahren der Anlagenwege mit Kfz aller Art sowie Radfahren ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für alle die von ihm verursachten Schäden (z.B. Spurrinnenbildung, Heckenbeschädigung usw.).

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.
Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Gerate des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu nutzen.
Er haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben jederzeit sich so zu verhalten, daß kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
Es ist verboten, sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr, so zu verhalten, daß andere dadurch in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt werden (Polizeiverordnung).
Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung (private Gartenfeste, Gesänge, akustisches Spielzeug usw.) ist zu unterlassen.
Gartenarbeiten und die Nutzung von Geräten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen solche Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, generell nicht durchgeführt werden (Polizeiverordnung).

6.3. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Befahren und Parken des Meiselschachtweges ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht zulässig.
Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der KGA und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

6.4. Der Pächter ist verpflichtet:
- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist,
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch Regelungen festgelegt ist.

6.5. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zulassen.

7. Schlußbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 10.10.1992 beschlossen und am 13.11.1994 ergänzt.